
S 6 R 618/09

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 618/09
Datum	28.10.2011

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 543/11
Datum	20.03.2014

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.Â Â Â Der Bescheid vom 17.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2008 wird abgeÃ¤ndert.

2.Â Â Â Die Beklagte wird verurteilt, die Altersrente der KlÃ¤gerin ab 01.01.2003 unter BerÃ¼cksichtigung einer Ersatzzeit vom 06.10.1953 bis 23.06.1954 neu zu berechnen und auszuzahlen soweit sich hierdurch eine RentenerhÃ¶hung ergibt.

3.Â Â Â Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen auÃgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 06.10.1953 bis zum 23.06.1954 als Ersatzzeit im Rahmen ihrer Altersrente.

Die KlÃ¤gerin wurde 1937 im Gebiet von Donezk/Ukraine geboren. Ausweislich einer Bescheinigung der Verwaltung des Innenministeriums â Exekutivkomitee â des Sowjets der Volksdeputierten Gebiet Donezk vom 27.09.1993 sowie der

Bescheinigung über Rehabilitation vom 12.01.1994 wurde die Familie der Klägerin im Jahr 1941 aus Stalinsk in das Gebiet Akmolinsk – die heutige Hauptstadt Kasachstans C-Stadt – ausgesiedelt. Nach diesen Bescheinigungen wurde die Klägerin in der Zeit vom 06.10.1953 bis 17.01.1956 in der Sondersiedlung ohne Recht auf Bewegungsfreiheit registriert. Bis zum 23.06.1954 besuchte die Klägerin in Kasachstan die siebenjährige Schule. Am 24.01.1954 wurde sie zunächst in einem Backwarenkombinat in D-Stadt/Kasachstan eingestellt und wechselte am 25.08.1954 als Telefonistin in das Kohlekombinat – DX –, wo sie bis zu ihrer Ausreise in verschiedenen Kohlegruben und in verschiedenen Tätigkeiten beschäftigt war.

Am 07.09.1995 wurde der Klägerin, die zweimal verheiratet war, ein Pass ausgestellt. Mit Schreiben vom 04.10.1995 bat sie die Abteilung für Sozialfürsorge der Stadt E-Stadt ihr wegen der geplanten Ausreise nach Deutschland die dort seit 31.12.1992 bezogene Altersrente für sechs Monate im Voraus auszuzahlen. Eigenen Angaben zufolge reiste die Klägerin am 10.10.1995 aus E-Stadt im Gebiet D-Stadt kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die Klägerin ist Spätaussiedlerin im Sinne des [§ 4 BVFG](#) und besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Unter dem 27.07.1997 füllte die Klägerin den Fragebogen für Ersatzzeiten der Beklagten aus und bestätigte durch ihre Unterschrift, dass sie bereits vor dem Zweiten Weltkrieg in den asiatischen Teil der ehemaligen UdSSR zwangsweise verbracht worden sei und in der Zeit von 1953 bis 1956 in D-Stadt aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit einer Kommandanturaufsicht unterstanden habe. Die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland habe sich nach dem Ende der Internierung wegen des Ausreiseverbotes verzögert. Am 13.03.1995 sei die Einreiseerlaubnis erteilt worden. Die endgültige Ausreise in die Bundesrepublik habe sich aufgrund von Formalitäten, Visaerteilung, Passausstellung, Einladungen, etc. verzögert. Erstmals 1976 habe sie den Willen gehabt, den ständigen Aufenthalt bzw. den Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen. Dieser Wille habe während der gesamten Zeit bestanden.

Die Klägerin bezieht von der Beklagten seit 01.10.1997 eine Altersrente für Frauen (Bescheid vom 08.09.1997). Dabei berücksichtigte die Beklagte auch die seit dem 26.08.1954 in der ehemaligen UdSSR zurückgelegten Beitragszeiten. Mit Bescheid vom 10.07.1998 erfolgte eine Neuberechnung.

Mit Schreiben vom 31.05.2007 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Überprüfung der Berechnung der Rente. U. a. bemängelte er, dass dem Rentenbescheid keine Anerkennung von Ersatzzeiten wegen Kommandantur zu entnehmen seien.

Mit Bescheid vom 17.12.2008 stellte die Beklagte die Regelaltersrente der Klägerin ab 01.01.2003 unter Berücksichtigung weiterer rentenrechtlicher Zeiten neu fest. Gleichzeitig lehnte sie eine Anerkennung der Zeit vom 03.09.1951 bis 17.01.1956 als Ersatzzeit ab. Voraussetzung für die Anerkennung einer Ersatzzeit

wegen Internierung oder Verschleppung sei u. a., dass der Betroffene innerhalb von zwei Monaten â verlÃ¤ngert um die Zeit einer unverschuldeten VerzÃ¤gerung â nach der Entlassung aus der Internierung/Verschleppung seinen stÃ¤ndigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 03.10.1990 genommen habe. Die KlÃ¤gerin habe angegeben, dass sie erstmals 1976 den Willen gehabt habe, den stÃ¤ndigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zu nehmen. Hiergegen richtet sich der Widerspruch vom 13.01.2009.

Mit Schreiben vom 03.04.2009 wies die Beklagte den ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin darauf hin, dass nach den vorliegenden Unterlagen die KlÃ¤gerin nicht aus einem deutschen Siedlungsgebiet stamme und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.10.2009 zurÃ¼ck, da Grundvoraussetzung fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung einer Ersatzzeit wegen RÃ¼ckkehrverhinderung nach [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) sei, dass die KlÃ¤gerin aus einem deutschen Siedlungsgebiet stamme und ein entsprechender Nachweis nicht erbracht worden sei.

Dagegen richtet sich die am 03.12.2009 erhobene Klage, mit der die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiterverfolgt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 17.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.09.2009 abzuÃ¤ndern und die Zeit vom 06.10.1953 bis 23.06.1954 als Ersatzzeit gemÃ¤Ã [Â§ 250 SGB VI](#) anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Am 17.05.2010 hat das Gericht einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen. Wegen des weiteren Sachvortrags der Beteiligten und des Sachverhalts im Einzelnen wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig ([Â§ 87, 90, 92 SGG](#)).

Sie ist auch begrÃ¼ndet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 17.12.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2008 erweist sich als â teilweise â rechtswidrig und beschwert die KlÃ¤gerin, soweit die Zeit vom 06.10.1953 bis 23.06.1954 nicht als Ersatzzeit bei der Berechnung der Rente berÃ¼cksichtigt wird.

Der Anspruch der KIÄxgerin auf Berücksichtigung dieser Zeit als Ersatzzeit ergibt sich aus [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#). Nach dieser Vorschrift sind Ersatzzeiten u. a. solche Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und der Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres (hier dem 04.09.1951) nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen nach dem 30.06.1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden ist.

Bei der Zeit vom 06.10.1953 bis 23.06.1954 handelt es sich um eine Zeit vor dem 01.01.1992, aber nach dem 30.06.1945, zu welcher die KIÄxgerin das 14. Lebensjahr vollendet hat und in der keine Beiträge gezahlt worden sind. Ebenso liegt eine Zeit nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges vor, zu der sich die KIÄxgerin in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze, nämlich in Kasachstan auf dem Staatsgebiet der ehemaligen Sowjetunion, aufgehalten hat.

Mit der KIÄxgerin ist diese im fraglichen Zeitraum aufgrund der Kommandanturaufsicht, und damit aufgrund einer feindlichen Maßnahme im Sinne von [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII](#) (BSG, Urteil vom 17.02.2005, [B 13 RJ 25/04 R](#)) festgehalten worden. Wie das BSG in seiner Entscheidung vom 17.02.2005 [a. a. O.](#) klargestellt hat, kommt es insoweit nicht darauf an, ob hauptsächlich Deutsche oder deutsche Volkszugehörige der Freiheitsbeschränkung unterworfen waren. Denn die dahingehende Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der âfffeindlichen Maßnahmeâff in [Â§ 250 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI](#) bezieht sich nur auf Zeiten nach dem Ende der Kommandanturaufsicht. Diese selbst ist demgegenüber schon wegen des mit ihr verbundenen âffdoppelten Vertreibungsschicksalsâff bei genereller Betrachtung als feindliche Maßnahme anzusehen. Das erkennende Gericht hat allerdings schon am 17.05.2010 darauf hingewiesen, dass es hierauf nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr im vorliegenden Fall der Wille der Eltern der KIÄxgerin, nach Deutschland auszureisen. Dies allein spielt bei der Frage der Anerkennung der Ersatzzeiten die entscheidende Rolle.

Diesbezüglich steht für das Gericht fest, dass als subjektiver Aspekt des Tatbestandsmerkmals des âffFestgehaltenwerdensâff der Rückkehrwille während der Kommandanturaufsicht vorgelegen hat. Da die KIÄxgerin im maßgeblichen Zeitraum minderjährig war, ist auf den Willen ihrer Eltern abzustellen (BSG, Urteil vom 17.02.2005, [a. a. O.](#)). Dass diese den Willen, nach Deutschland zurückzukehren, während des gesamten streitigen Zeitraums hatten, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts in erster Linie aus den in dem Verfahren vor dem Sozialgericht Marburg (S 4 R 38/10) vorgelegten Zeugenaussagen. Das Gericht stellt insoweit auf die Angaben der Zeugen F. A. sowie G. ab. Das Gericht ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Eltern der KIÄxgerin angesichts der seinerzeitigen Zwangssituation aus Angst vor Sanktionen den Willen möglicherweise nicht laut geäußert haben. Dies bedarf jedoch keiner näheren Erläuterung und steht der Glaubhaftigkeit der Aussagen

der Enkel ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass die KlÄ¼gerin erst aus der Sowjetunion ausgereist ist, als sich die tatsÄ¼chliche MÄ¼glichkeit hierzu ergab. Insoweit zutreffend hat auch das SG DÄ¼sseldorf (S 40 R 251/07) in seiner Entscheidung vom 29.09.2011 ausgefÄ¼hrt, dass angesichts der schikanÄ¼sen Behandlung von ehemaligen SpÄ¼taussiedlern in der Sowjetunion kaum vorstellbar sei, dass man keinen Willen zur RÄ¼ckkehr nach Deutschland gehabt haben kÄ¼nnte.

Bei dieser Sachlage war der Klage mit der Kostenfolge aus [Ä¼ 193 SGG](#) stattzugeben.

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024